



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2-15i04-01-22/001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Dr. Stork
Durchwahl (06 11) 353 1512
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: matthias.stork@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. Oktober 2022

An die Damen und Herren Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
34117 Kassel

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße16
60329 Frankfurt am Main



nachrichtlich

Hessisches Ministerium
der Finanzen
65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08
64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden
63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2026

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2026

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten. Die Einnahmeansätze orientieren sich im Wesentlichen an den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2022.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Frühjahrsprojektion des BMWK zugrunde. Danach ist die deutsche Wirtschaft derzeit von gegenläufigen konjunkturellen Bewegungen geprägt, die allesamt preistreibend wirken. Grundsätzlich geht mit der nun abklingenden Pandemie ein starker Aufschwung einher, der vor allem vom Dienstleistungssektor getragen wird. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat jedoch die realwirtschaftlichen Perspektiven drastisch verschlechtert. So belasten die wegen der Versorgungsunsicherheit stark gestiegenen Rohstoffpreise die Unternehmen und den privaten Konsum erheblich. Auch die ohnehin angespannten Lieferketten werden weiter beeinträchtigt. Hierdurch wird der bereits vor dem Krieg eingetretene Preisauftrieb weiter angeheizt.

Ungeachtet der enormen Unsicherheiten kommt die aktuelle Steuerschätzung zu überraschend hohen Mehreinnahmen gegenüber der letzten Schätzung im November 2021. Dies liegt einerseits daran, dass bei der letzten Steuerschätzung die Stärke der wirtschaftlichen Erholung im 4. Quartal 2021 deutlich unterschätzt wurde, wodurch das Ist-Ergebnis 2021 und damit die Schätzbasis der jetzigen Steuerschätzung über dem damaligen Schätzergebnis liegt. Andererseits führt die stark gestiegene Inflationsrate zu überproportional steigenden Steuereinnahmen, so lange keine schwerwiegenden realwirtschaftlichen Entwicklungen eintreten.

Im Gegensatz zur Steuerschätzung sind in den hessischen Ergebnissen bereits die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen des Jahres 2022 berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Steuerschätzung zwar schon weitgehend bekannt waren, aber noch nicht endgültige Rechtswirksamkeit erlangt hatten. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Steuerentlastungsgesetz 2022 und das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz, die zusammen mit einigen weiteren geplanten steuerlichen Maßnahmen die erwarteten Steuereinnahmen bis zum Ende des Planungshorizonts 2026 mindern.

Außerdem ist darauf zu verweisen, dass die in den Fußnoten der Orientierungstabelle ausgewiesenen „geschätzten Vergleichswerte für 2022“ die Schätzergebnisse der Steuerschätzung November 2021 ausweisen, da die Haushaltsansätze des Landes auf dieser Steuerschätzung basieren.

Die Veränderung der KFA-Volumina basieren für die Jahre 2023 und 2024 auf den Festbeträgen, die im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) gesetzlich verankert sind. Veränderungen der Festbeträge ergeben sich insbesondere aufgrund von Veränderungen bei Bundesmitteln sowie der volatilen Abundanz einer Sonderstatusstadt und der damit verbundenen schwankenden Solidaritätsumlage. Zusätzlich erfährt das KFA-Volumen eine weitere Steigerung der Finanzausgleichsmasse von 628 Mio. Euro wegen der Revision des Festbetrages für das Ausgleichsjahr 2024. Auf Bitte der Kommunalen Spitzenverbände erfolgt die Verteilung des Zuwachses in Höhe von 628 Mio. Euro hälftig auf die Jahre 2023 und 2024.

Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Volumen für die Jahre 2025 und 2026 basiert auf der Mai-Steuerschätzung 2022.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2023 schnellstmöglich, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres, bekannt geben. Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage - § 6 Abs. 3 GFRG -		Heimatumlage	Gesamtvervielfältiger
	Bund	Länder		
2022	14,5	20,5	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	21,75	56,75
2024	14,5	20,5	21,75	56,75
2025	14,5	20,5	21,75	56,75
2026	14,5	20,5	21,75	56,75

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für die Jahre 2023 und 2024 ergeben sich nach § 70b Abs. 6 HFAG.

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und

Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsraten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung
der hessischen Gemeinden/Gv.**
- Veränderung gg. Vorjahr in v.H. -

<i>Bezeichnung</i>	2023	2024	2025	2026
A. <u>Steuereinnahmen</u>				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+8	+5 1/2	+5	+5 1/2
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3	+3	+2 1/2	+2 1/2
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾⁴⁾	+3 1/2	+2	+2	+2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	0	+1	+1	+1
B. <u>Kommunaler Finanzausgleich</u>				
1. KFA-Volumen ⁶⁾	+7	-1	+5	+4
2. Schlüsselzuweisungen ⁷⁾	+9	+1	+8	+5
C. <u>Ausgaben</u>				
1. Gewerbesteuerumlage ⁸⁾	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2
2. Heimatumlage	+13 1/2	+7	+5 1/2	+3 1/2

1) Istwert 2021 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2022: 3.968,4 Mio. Euro 3.944,5 Mio. Euro

2) Istwert 2021 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2022: 254,0 Mio. Euro 262,0 Mio. Euro

Nach der Übereinkunft zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden in Hessen zum Umgang mit den Kommunalmitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ vom 6. November 2020 werden die Mittel des Familienleistungsausgleichs bis 2024 betraglich fixiert und erst in 2025 gemäß § 62 HFAG mit der Zuwachsrate des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens fortgeschrieben.

3) Istwert 2021 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2022: 776,7 Mio. Euro 682,1 Mio. Euro

4) Nach dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 wurde der USt-Festbetrag der Gemeinden für das Jahr 2020 um 1.364 Mio. Euro und für 2021 um 1.275 Mio. Euro angehoben. Nach jetzigem Rechtsstand sinkt dieser Festbetrag ab 2022 wieder auf 2,4 Mrd. Euro.

5) Istwert 2021 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2022 6.244,1 Mio. Euro 5.721,0 Mio. Euro

6) Die Schätzungen für die Entwicklung des KFA-Volumens basieren auf der Mai-Steuerschätzung 2022. Abrechnungswerte nach § 11 HFAG sind in den Jahren 2022-2024 nicht berücksichtigt.

7) Teilschlüsselmassen	2023	2024	2025	2026
kreisangehörige Gemeinden	14%	-1%	8%	5%
kreisfreie Städte	-2%	2%	8%	5%
Landkreise	10%	2%	8%	5%

8) Istwert 2021 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2022: 498,1 Mio. Euro 493,0 Mio. Euro

Nach § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz entfiel ab 2020 die erhöhte Gewerbesteuerumlage.

II.

Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2023

1. Allgemeine Lage der Kommunal финанzen

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die hessischen Kommunen für das Haushaltsjahr 2021 dem Prinzip des „vorsichtigen Kaufmanns“ folgend eher skeptische Haushaltspositionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von -500 Mio. Euro aus. Nach Auswertungen der Kommunaldatenbank gestaltete sich der Haushaltsvollzug 2021 erfreulicherweise deutlich besser und die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit ein voraussichtliches ordentliches Ergebnis von über 1,0 Mrd. Euro erreichen. Dies ist eine Verbesserung um 1,5 Mrd. Euro im Vergleich zu den Annahmen der Pläne.

Von 443 hessischen Kommunen erreichten 382 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 61 Kommunen können 54 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. Lediglich 7 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 98 Prozent der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches in der Rechnung einhalten können.

Die Überschüsse von über einer Milliarde Euro im Jahr 2021 haben das Rücklagenpolster der hessischen Kommunen weiter gesteigert. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung Rücklagen in einer Gesamthöhe von 6,4 Mrd. Euro auf, die nunmehr einem Großteil der Kommunen zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung in der Finanzrechnung bleibt auf gutem Niveau, gegenüber 2020 stellt sie sich etwas schwächer dar. Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllten 359 hessische Kommunen. 69 Kommunen mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und ggf. an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten 2021 ca. 81 % der Kommunen die Vorgaben erfüllen (gegenüber 85 % im Jahr 2020). 15 Kommunen (3 %) verfügen zu Beginn des Jahres 2022 nicht über genügend vorhandene Liquidität, um den Ausgleich rechnerisch darzustellen.

- b) Die positive Tendenz zeigt sich auch für das laufende **Haushaltsjahr 2022**. Nach aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts generierten die hessischen

Kommunen im ersten Halbjahr 2022 einen neuen Höchststand an Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro.

Nach der Abfrage in der Kommunaldatenbank zum 30. August 2022 erwarten von 443 hessischen Kommunen 291 für das aktuelle Haushaltsjahr ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Weitere 136 Kommunen könnten mit vorhandenen Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung sicherstellen. Lediglich 16 Städte und Gemeinden befürchten, den Ausgleich zu verfehlen.

Nach dieser Einschätzung der Kommunen bleiben die bis zum 31. Dezember 2021 gebildeten Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen auch für das Haushaltsjahr 2022 weitgehend bestehen (in Höhe von ca. 6,1 Mrd. Euro). Fast 95 % der hessischen Städte und Gemeinden verfügen mittlerweile über Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses, wobei 83 % Rücklagen von über 100 Euro pro Einwohner und 44% sogar über 500 Euro pro Einwohner aufweisen.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2023; Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

a) Haushaltsausgleich im Jahr 2023

Das kommende Haushaltsjahr wird von erheblichen Unsicherheiten (insbesondere Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, Preisauftrieb, konjunkturelle Entwicklung sowie Fortgang der Corona-Pandemie) geprägt sein. Im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Energiepreise wird empfohlen, nach den örtlichen Verhältnissen angemessene und umsetzbare Energieeinsparmaßnahmen zu treffen. Orientierung bieten insoweit der Beschluss des Präsidiums des Hessischen Städtetages vom 31. August für Energiesparmaßnahmen in den Städten (<https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht/article/hessischer-staedtetag-beschliesst-energiesparmassnahmen-fuer-die-staedte/>) sowie der Gemeinsame Runderlass „Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung in den Liegenschaften der Landesverwaltung“ des Hessischen Ministeriums der Finanzen (StAnz. 2022, 1092).

Die Entwicklung der Steuereinnahmen, der zwischenzeitlich erreichte hohe Stand der Rücklagen sowie der liquiden Mittel lassen erwarten, dass die Pflicht zum gesetzlichen Haushaltsausgleich von den meisten Kommunen im Jahr 2023 trotz des unsicheren Umfeldes bewältigt werden kann.

Soweit im Einzelfall Städte und Gemeinden von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichten die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen.

b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen (bzw. vorhandener ungebundener Liquidität) nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Die Regelung des § 92a Abs. 3 Satz 4 HGO bleibt unberührt.

3. Außerordentliche Rücklage

Einer Anregung der kommunalen Spitzenverbände folgend können auch für das Haushaltsjahr 2023 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2020 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden. Entsprechende Anpassungen der GemHVO werden erfolgen.

4. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept gem. **§ 92a Abs. 1 Nr. 1** HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

§ 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO spricht von Fehlbeträgen im Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts ist nur dann anzunehmen, wenn sich für den fünfjährigen Planungszeitraum der Ergebnis- und

Finanzplanung insgesamt jeweils durch Saldierung der jahresbezogenen Planwerte im Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der ordentlichen Rücklage ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis oder ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt ergeben.

a) Mittelfristige Ergebnisplanung

Für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, wenn für den Planungszeitraum insgesamt der Ergebnishaushalt als ausgeglichen gilt i.S.v. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO. Dafür müssen im Planungszeitraum insgesamt geplante jahresbezogene ordentlichen Defizite durch insgesamt geplante jahresbezogene ordentliche Überschüsse ausgeglichen werden können bzw. muss ein Ausgleich eines sich saldiert ergebenden ordentlichen Defizits durch eine Entnahme aus der ordentlichen Rücklage möglich sein.

Im Jahresabschluss 2023 ist anknüpfend an die Vorgängerregelung von 2020-2022 ein Ausgleich ordentlicher Defizite auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der außerordentlichen Rücklage zulässig. In den Planungszeiträumen der mittelfristigen Ergebnisplanung 2023 bis 2027 steht damit auch dieser außerordentliche Rücklagenbetrag zum Ausgleich eines sich saldiert ergebenden ordentlichen Defizits zur Verfügung. Soweit der außerordentliche Rücklagebetrag einen Ausgleich des saldierten ordentlichen Defizits ermöglicht, besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn diese Ausgleichsmechanismen nicht gegeben sind.

b) Mittelfristige Finanzplanung

Ein Haushaltssicherungskonzept ist demnach aufzustellen, wenn im Finanzplanungszeitraum insgesamt die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Summe der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (unter Berücksichtigung hierfür vorgesehener zweckgebundener Einzahlungen) und an das Sondervermögen Hessenkasse negativ ist.

Abweichend davon entfällt in der mittelfristigen Finanzplanung 2022-2026 ein Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen

„Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch im gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichend ungebundene Liquidität (vgl. Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO) für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Eine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts besteht auch dann, wenn sich für das Ende des Finanzplanungszeitraums ein negativer Zahlungsmittelbestand im Finanzhaushalt ergibt. Ein negativer Zahlungsmittelbestand kann sich auch bei ausgeglichenen Finanzhaushalten ergeben, z. B. aus Investitionsauszahlungen oder Kredittilgungen.

5. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO) eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden. Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf die etwaigen Einnahmeausfälle durch die oben skizzierten Krisenlagen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich weiter zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

6. Kreisumlage

Die höheren Steuereinnahmen vieler Städte und Gemeinden wirken sich auf die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aus. Es ist nach Trendberechnungen für 2023 ein Zuwachs von ca. 12 % zu verzeichnen. Angesichts dieser Ausgangsgrundlage bleiben die Landkreise unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen finanziellen Situation angehalten, zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Anpassung bestehender Hebesätze besteht und insoweit die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden können (§ 2 Abs.1 Satz 2 HKO). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und die finanzielle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als

9. Aufhebung Finanzplanungserlass 2022

Der Finanzplanungserlass vom 18. Oktober 2021 wird mit Wirkung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2023 aufgehoben.

Wiesbaden, den 14.10.2022

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

gez. Graf